II- 430 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates



153 / A.B. zu 104/J.

DER BUNDESMINISTER FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Präs. am. 15. Feb. 1972

Zl. 11.218-Präs.G/72

Wien, am 11. Februar 1972.

XIII. Gesetzgebungsperiode

Anfrage Nr. 104/J d. Abg. Hellwagner u. Gen. betr. Anrechnung des Polytechnischen Lehrganges auf die Lehrzeit

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates Anton BENYA

Wien

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 104/J, die die Abgeordneten Hellwagner und Genossen am 15.12.1971 an mich richteten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Anläßlich der parlamentarischen Behandlung des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/69, wurde u.a. auch die Frage erörtert, ob § 28 Berufsausbildungsgesetz eine Fassung erhalten soll, die die Anrechnung eines Schulbesuches während der Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht auf die Lehrzeit ermöglicht. Hievon wurde im Hinblick auf die Aufgabenstellung des Polytechnischen Lehrganges Abstand genommen. Die Aufgabenstellung des Polytechnischen Lehrganges ist im § 28 Schulorganisationsgesetz, BGB1. Nr. 242/62, wie folgt geregelt: "... die allgemeine Grundbildung im Hinblick auf das praktische Leben und die künftige Berufswelt zu festigen, bei Mädchen insbesondere auch die Hauswirtschaft zu fördern, sowie durch eine entsprechende Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorzubereiten". Im Sinne dieser Aufgabenstellung wurden auch die Pflichtgegenstände des Polytechnischen Lehrganges im § 29 Schulorganisationsgesetz festgelegt. Der derzeitige Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges ist im Lichte der zitierten Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes gefaßt, so daß es - wie auch anläßlich einer Enquete über den Polytechnischen Lehrgang in Leibnitz im Jahre 1970 zum Ausdruck kam - ohne eine entsprechende Erweiterung oder Umgestaltung DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

-2-

der Aufgabe des Polytechnischen Lehrganges und des Vorsehens weiterer Pflichtgegenstände nicht möglich sein wird, dem an sich gerechtfertigten Wunsch der Aufwertung der positiven Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht durch Anrechnung des Polytechnischen Lehrganges auf bestimmte Lehrberufe derzeit Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der Neuordnung des Gewerberechtes kann der Forderung nach Berücksichtigung der positiven Absolvierung des Polytechnischen Lehrganges bei der Dauer der Lehrzeit im Hinblick auf die legistische Aufgabenteilung zwischen Gewerberecht und Berufsausbildungsgesetz nicht Rechnung getragen werden. Die Regelung der Lehrzeit und der Lehrabschlußprüfung ist eine Angelegenheit des Berufsausbildungsgesetzes.

